

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 101 [i.e. 103] (2020)

Heft: 4: Was bleibt? : Über Sterben, Tod und das Danach

Artikel: Pro & Kontra : dürfen sich die Kirchen in Abstimmungskämpfe einmischen?

Autor: Spengler, Simon / Glaser, Andreas

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1091396>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dürfen sich die Kirchen in Abstimmungskämpfe einmischen?



SIMON SPENGLER
Kommunikationschef katholische Kirche Kanton Zürich

Staat und Kirche sind in der Schweiz zwar verzahnt, aber rechtlich getrennt. Wer das Gegenteil behauptet, verzerrt die Wirklichkeit. «Kanton und kirchliche Körperschaften arbeiten partnerschaftlich zusammen», sagt etwa das Zürcher Kirchengesetz. Wobei das Gesetz ausdrücklich auf den Rahmen der rechtsstaatlichen und demokratischen Grundordnung hinweist. In diesem Rahmen leistet der Kanton Unterstützung an die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften (auch zwei jüdische Gemeinden) in den Bereichen Bildung, Soziales und Kultur. Staatliche Gelder dürfen nur für Zwecke von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung verwendet und auch die Kirchensteuer juristischer Personen darf nicht für «kultische Zwecke» eingesetzt werden. Öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften sind also weder eine staatliche Behörde noch staatlich beauftragte Moralanstalten. Sie sind autonom. Deshalb ist die Debatte, ob sich Kirchen zur Konzernverantwortungsinitiative (Kovi) äussern dürfen, eine Scheindebatte. Sie ist initiiert von Gegnern, die fürchten, dass ihre Argumente gegen die Initiative beim Stimmvolk nicht fruchten. Basis dieser Scheindebatte ist die Fake-News, Kirchen würden die Pro-Kampagne mit Steuergeldern finanzieren. Eine perfide Unterstellung, die durch rein gar nichts belegt ist. Ich kenne keine einzige Landeskirche, die auch nur einen Franken Steuergelder in die Kampagne gesteckt hat.

Ebenso klar ist, dass sich viele kirchliche Exponenten in die Debatte um die Kovi einbringen, meist zustimmend. Hoffentlich auch, schliesslich geht es um Menschenrechte und unsere Verantwortung für die Schöpfung. Es ist nicht ein Recht der Kirchen, ihre Wertvorstellungen in die öffentliche Diskussion einzubringen, sondern ihre Pflicht. Ethik und Moral gehören nicht nur in den Beichtstuhl, sondern in die demokratische Auseinandersetzung. Wie die Kirchenmitglieder am Ende abstimmen, ist ihrem eigenen Gewissen überlassen.

Simon Spengler ist Theologe und Journalist, Gesamtverantwortung Kommunikation der katholischen Kirche Kanton Zürich



**PROF. DR.
ANDREAS GLASER**
Rechtswissenschaftler

Die Kirchen sind in vielen Kantonen eng mit dem Staat verbunden. Sie dürfen beispielsweise Steuern erheben – eine echte hoheitliche Befugnis. Da die Kirchen somit staatliche Aufgaben erfüllen, sind sie gemäss der Bundesverfassung an die Grundrechte gebunden. Dies hat zur Folge, dass sie unter anderem die Abstimmungsfreiheit der Stimmberechtigten beachten müssen. Aus der Abstimmungsfreiheit wiederum ergeben sich Verhaltensregeln für öffentliche Akteure im Vorfeld von Volksabstimmungen. Dies gilt zunächst für Abstimmungen im eigenen Gemeinwesen. Das Bundesgericht unterwirft aber auch Stellungnahmen in anderen Gemeinwesen den Schranken der Abstimmungsfreiheit. Entwickelt und fortgebildet hat es diese vor allem anhand der Stellungnahmen von Kantonen vor eidgenössischen Abstimmungen. Ein Recht zur Äusserung besteht danach nur im Fall besonderer Betroffenheit. Dieser Grundsatz ist auf Kirchen zu übertragen, die zu Abstimmungsvorlagen in Bund, Kantonen oder Gemeinden Stellung beziehen. Bei der Konzernverantwortungsinitiative etwa ist fraglich, ob die Kirchen vom Gegenstand der Abstimmung besonders betroffen sind. Und selbst für den Fall, dass eine besondere Betroffenheit anzunehmen wäre, unterliegen die Kirchen bei ihren Positionsbezügen weiteren Einschränkungen. Eine Stellungnahme muss den Anforderungen der Objektivität, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit genügen. Objektivität setzt beispielsweise voraus, dass auch die Gegenansicht zur Geltung kommt. Transparenz erfordert die hinreichende Legitimation durch demokratische Beschlussfassung. Und Verhältnismässigkeit steht dem Einsatz finanzieller Mittel in grösserem Umfang entgegen. Aus der öffentlich-rechtlichen Organisationsform der Kirchen folgen somit differenzierte rechtliche Vorgaben für Interventionen in staatliche Abstimmungskämpfe. Es besteht kein rechtlicher Freiraum.

Prof. Dr. Andreas Glaser, Professor für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht an der Universität Zürich und am Zentrum für Demokratie Aarau